

### 6.01.09

#### Grabschmuck vor der Urnennischenwand und Anbringen von Verzierungen an den Platten

#### Beschluss

##### Ausgangslage

Bei der Urnennischenwand ist der Wandvorsprung mit Gegenständen und Blumen belegt und die Inschrift Platten wurden teilweise verziert. Die vom Friedhof angelegte Blumenhecke vor dem Wandvorsprung wurde mit Gegenständen und Blumen belegt. Die Wand sieht sehr unordentlich aus und verdeckt die unterste Reihe der Nischen, welche aktuell nicht belegt sind. Es muss gewährleistet sein, dass auch die Inschriften der untersten Nischen künftig zu lesen sind.

Die Räumung erfolgt Ende Februar 2023, nach den entsprechenden Informationen auf dem Friedhof in den Gemeinden und in den Medien.

##### Der Friedhof Zweckverband **beschliesst:**

1. Gemäss Artikel 27, Abs. 4 der Friedhofverordnung vom 7. März 2021 müssen alle Verzierungen auf den Nischenplatten entfernt werden und sind künftig nicht mehr zugelassen.
2. Die Gegenstände und Blumen auf dem Wandvorsprung und vor der Urnennischenwand werden Ende Februar 2023 entfernt sowie auch die Verzierungen auf den Inschrift Platten.
3. Zur Beerdigung sind Kränze und Blumen zugelassen, werden jedoch zwei Wochen nach der Beerdigung abgeräumt.
4. Die Medien werden zu einer Orientierung eingeladen.
5. Mitteilung an:
  - a. Stadtrat Bülach, 8180 Bülach
  - b. Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach
  - c. Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden
  - d. Gemeinderat Höri, 8181 Höri
  - e. Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel
  - f. Bestattungämter
  - g. Archiv

Protokoll Auszug

Behörde Friedhof-Zweckverband Bülach

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr.

Sitzung vom 9. Januar 2023

Friedhof Zweckverband Bülach



Andrea Spycher  
Präsidentin



Claudia Lingua  
Geschäftsstelle

#### Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Art. 40 Abs. 2 der Friedhofverordnung vom 7. März 2021 kann gegen diesen Beschluss des Verbandsvorstandes innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat rekurriert werden.